

Bedingungen zur Ausgabe und Nutzung von MDV-Schülerkarten

auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung in der Region

Anlage Nr.: 11b

Bearbeitungsstand:

Tarifjahr: 2026/2027

12.01.2026

Gültig ab: 01.08.2026

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Ausgabe einer MDV-Schülerkarte durch die Verkehrsunternehmen (VU) sind in den jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen der zuständigen Landkreise/ Städte geregelt.

2. Ausgabe

Die Ausgabe erfolgt durch das VU als SchülerRegionalKarte (SRK), SchülerZeitKarte (SZK) oder Bildungsticket auf Chipkarte. Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Um die Angaben der Chipkarte zu überprüfen, kann der Nutzer diese an den Chipkartenterminals auslesen (Übersicht unter www.mdv.de/downloads). Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem ausgebenden VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen.

Die Chipkarte bleibt Eigentum des ausgebenden VUs und ist nach Ablauf der Gültigkeit der Schülerkarte an das VU zurück zu geben.

3. Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift, Schulwechsel u. ä. sind unverzüglich dem Landkreis bzw. dem Schulträger in Textform mitzuteilen.

Der Nutzer ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner Chipkarte an einem der Chipkartenterminals vorzunehmen (Übersicht unter www.mdv.de/).

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Nutzers oder dessen Bevollmächtigten zu Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes, sind durch den Nutzer oder dessen Bevollmächtigten zu begleichen.

Bei einem Wechsel zum Bildungsticket, ist die Schülerkarte vom Nutzer beim entsprechenden Landkreis abzumelden.

4. Verlust oder Beschädigung

Durch den Nutzer ist die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem ausgebenden VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Nutzer/Erziehungsberechtigte. Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage beim ausgebenden VU ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig gemäß Anlage 3 des MDV-Tarifs.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt laut Teil D Anlage 3 erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei dem ausgebenden VU durch den Nutzer/Erziehungsberechtigten oder durch eine von diesen bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch gegen Vorkasse zugesandt werden.

5. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Chipkarte sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

6. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Vertragsinhaber die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem Schuljahresbeginn, so hat der Vertragsinhaber die Verpflichtung, dies unverzüglich dem ausgebenden VU mitzuteilen. Kommt der Vertragsinhaber seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird davon ausgegangen, dass ihm die o. g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

7. Datenschutz

Das für den Abonnenten zuständige VU (Kontaktdaten siehe Vertragsunterlagen) verwendet die Daten des Abonnenten nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrags sowie zugehöriger Zwecke (z. B. Durchsetzung schuld- und vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung und ggf. Nacherhebung, Führen von Sperrlisten) sowie gesetzlicher Aufzeichnungspflichten. Abweichungen hiervon werden vom VU mitgeteilt. Nur das VU und in dessen Auftrag eingesetzte Dienstleistungsunternehmen (zur Ausgabe der Chipkarten, Fahrausweisprüfungen oder zum Forderungseinzug) erhalten im notwendigen Umfang Zugriff auf die Daten. Im Falle des Produkts „teilAuto-ABO“ werden die personenbezogenen Daten der Vertragspartei regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen. Soweit das VU oder dessen eingesetztes Dienstleistungsunternehmen rechtlich dazu verpflichtet ist oder wird, erfolgt eine Weitergabe von Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen.

Ob eine Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 1 durchgeführt wird, liegt in der Entscheidung des für die Vertragspartei zuständigen VU. Auskünfte zu detaillierten Informationen der Bonitätsprüfung und zur durchführenden Auskunft erteilt das zuständige VU.

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Die Vertragspartei und ggf. weitere in Schuld stehende Personen haben das Recht auf Auskunft über ihre beim VU gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die auskunftersuchende, betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat das VU berechtigte Zweifel an der Identität der anfragenden Person, so werden ggf. weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft beantragt wird, durch den Abonnent näher bezeichnet werden (z. B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z. B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des ausgebenden VUs.

Ihr VU: